



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 25. Oktober 2022 (Stand am 25. November 2025)

für die Gewährung der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbietenden der Psychomotorik

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), insbesondere die Artikel 23 und 23a;

gestützt auf das Reglement vom 16. Dezember 2019 über die Sonderpädagogik (SPR), insbesondere die Artikel 15 und 44;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), insbesondere Artikel 35;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die folgenden Richtlinien legen die Kriterien für die Gewährung und den Entzug der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbietenden in der Psychomotorik für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter von Geburt bis zum Ende der 1H und vom Ende der obligatorischen Schulzeit bis zum 20. Lebensjahr fest.

² Diese Richtlinien gelten für alle freischaffenden Leistungsanbietenden, die ihre Leistungen vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) vergüten lassen möchten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Anerkennung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Berechtigung, für die im geltenden Tarifvertrag definierten Leistungen eine Vergütung durch das SoA zu erhalten.

² Unter einem Gesuch versteht man ein schriftliches Gesuch in Form eines E-Mails oder eines Schreibens an die Fachperson für Psychomotorik des SoA.

³ Eine Region entspricht einem der 7 Bezirke des Kantons Freiburg, einschliesslich der angrenzenden ausserkantonalen Gebiete.

⁴ Eine Einheit entspricht einer Dauer von 60 Minuten für psychomotorische Leistungen, die gemäss dem geltenden Tarifvertrag vom SoA genehmigt und vergütet werden.

Art. 3 Erstgesuch

¹ Das Erstgesuch der oder des freischaffenden Leistungsanbieter muss mindestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit beim SoA eingereicht werden.

² Dem Erstgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Das Formular für das Erstgesuch auf der Website des SoA mit den persönlichen administrativen Daten, einschliesslich der Praxisadresse und der gewünschten Anzahl Einheiten;
- b) ein aktueller Lebenslauf;
- c) eine Kopie des von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannten Diploms; für Leistungsanbieter mit einem ausländischen Diplom die Bescheinigung der EDK über die Gleichwertigkeit des Abschlusses;
- d) Kopien von Arbeitszeugnissen, die eine mindestens zweijährige Vollzeitbeschäftigung im pädagogisch-therapeutischen Bereich belegen (oder eine entsprechende Äquivalenz bei Teilzeitarbeit); im Falle einer Supervision (Art. 5 Abs. 1) ist eine Kopie des Supervisionsvertrags vorzulegen;
- e) ein Sonderprivatauszug (wenn die Person zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht angestellt ist, wird dieses Dokument innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Anerkennung verlangt) oder bei ausländischen Staatsangehörigen ein gleichwertiges Dokument; während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2041 muss dem Gesuch auch ein Privatauszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister beigelegt werden, oder für Personen, die sich noch nicht oder seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ein aktueller Auszug aus dem Äquivalent, der von den Behörden des Aufenthaltslandes ausgestellt wurde;
- f) ein Nachweis über die Deckung durch eine individuelle oder kollektive Berufshaftpflichtversicherung, die gegebenenfalls auch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter abdeckt;
- g) ein ärztliches Attest neueren Datums (nicht älter als 3 Monate), in dem die Fähigkeit zur Berufsausübung bescheinigt wird;
- h) eine Kopie eines gültigen Identitätsausweises oder eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung mit gut sichtbarem Foto.

Art. 4 Gewährung oder Ablehnung der Anerkennung

¹ Das SoA prüft das Erstgesuch (Art. 3 Abs. 2) und verfasst eine Stellungnahme zuhanden der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) (im Folgenden: die Direktion).

² Die Direktion entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme des SoA über die Gewährung oder die Ablehnung der Anerkennung und berücksichtigt dabei insbesondere folgende Punkte:

- a) den nachgewiesenen und bekannten Bedarf,
- b) die psychomotorische Versorgung in der Region, in der sich die oder der freischaffende Leistungsanbieter niederlassen will;
- c) die verfügbaren Budgetmittel des Staates im Rahmen des Gesamtbudgets, das für die Ausübung der selbstständigen Psychomotorik gewährt wird.
- d) den Artikel 23 Abs. 2 SPG.

³ In der Regel wird die im Entscheid genannte Anzahl Jahresteile garantiert. Artikel 7 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Anerkennung wird namentlich ausgestellt. Die oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbieter darf für die Durchführung der Einheiten keine Angestellten beschäftigen.

⁵ Die den anerkannten freischaffenden Leistungsanbietenden zugewiesenen Jahreseinheiten können jedoch unter anerkannten Kolleginnen und Kollegen in der gleichen Praxis oder sogar in derselben Region flexibel geregelt werden. Die betreffenden Leistungsanbietenden unterzeichnen einen Vertrag, in welchem insbesondere der betreffende Zeitraum und die Anzahl der Einheiten genannt werden, und senden eine Kopie an das SoA.

Art. 5 Gewährung – Ausnahmen

¹ In Ausnahmefällen kann einer oder einem freischaffenden Leistungsanbietenden eine provisorische Anerkennung gewährt werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung;
- b) ein durchschnittlicher Beschäftigungsgrad von fünfzig Prozent;
- c) unter monatlicher Supervision einer oder eines anerkannten freischaffenden Leistungsanbietenden bis die Kriterien von Artikel 3 Abs. 2 Bst. d erfüllt sind.

² Sind die Kriterien von Artikel 3 Abs. 2 Bst. d erfüllt und möchte die oder der freischaffende Leistungsanbietende ihre oder seine selbstständige Tätigkeit weiterführen, so muss sie oder er eine ordentliche Anerkennung stellen und lediglich einen Nachweis der erbrachten Einheiten sowie eine Supervisionsbestätigung vorlegen. Die oder der freischaffende Leistungsanbietende ist verpflichtet, auf Verlangen des SoA weitere Dokumente gemäss Artikel 3 Abs. 2 vorzulegen.

³ Ein Entscheid zur Gewährung einer ausserordentlichen Kostengutsprache im Zusammenhang mit einer Situation eines Kindes oder Jugendlichen kann gewährt werden, insbesondere einer oder einem nicht anerkannten ausserkantonalen freischaffenden Leistungsanbietenden. In diesem Fall ist eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der Fachperson für Psychomotorik des SoA erforderlich. Für die Prüfung eines solchen Gesuchs ist mindestens eine Kopie der vom Niederlassungskanton ausgestellten Berufsbewilligung oder eine Kopie des von der EDK anerkannten Diploms, falls der Kanton keine Berufsbewilligung erteilt, erforderlich. Diese Dokumente werden auch von einer möglichen Stellvertretung der oder des betreffenden Leistungsanbietenden verlangt.

⁴ Das SoA entscheidet über solche Ausnahmen.

Art. 6 Entzug

¹ Die Direktion kann die Anerkennung entziehen, wenn:

- a) ein oder mehrere Elemente des Tarifvertrags nicht eingehalten werden;
- b) ein oder mehrere Elemente des pädagogisch-therapeutischen Referenzsystems im Zusammenhang mit dem Anerkennungsentscheid nicht eingehalten werden.

² Die Nichteinhaltung kann insbesondere auf der Grundlage von Beschwerden von Eltern und/oder Fachpersonen und/oder nach einer Feststellung des SoA ermittelt werden.

³ In einem solchen Fall richtet die Direktion eine schriftliche Verwarnung an die betreffende anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder den betreffenden anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter. In diesem Verwarnungsschreiben werden die festgestellten Mängel und die erwarteten Verbesserungen sowie eine Frist für deren Umsetzung festgesetzt. Bevor das Verwarnungsschreiben zugestellt wird, hört das SoA die freischaffende Leistungsanbietende oder den freischaffenden Leistungsanbietenden formell an.

⁴ Nach Ablauf der festgelegten Frist kann die Direktion die Anerkennung entziehen, wenn die festgestellten Mängel weiterhin bestehen.

⁵ Vorbehalten bleibt der sofortige Entzug der Anerkennung wegen schwerer Verfehlungen.

Art. 7 Änderung a) Anzahl der Einheiten für das nächste Kalenderjahr

¹ Die Anerkennung kann von der Direktion für das folgende Kalenderjahr geändert werden:

- a) nach einem Antrag der oder des freischaffenden Leistungsanbieternden auf Änderung der Anzahl der Einheiten bis zum 30. September vor dem folgenden Kalenderjahr;
- b) nach einer Erhöhung oder Kürzung des kantonalen Budgets für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die von freischaffenden Leistungsanbieternden durchgeführt werden;
- c) wenn festgestellt wird, dass die oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbieternde in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mindestens 80 % der gewährten Einheiten (einschliesslich allfälliger abgetretener Einheiten gemäss Art. 8 Abs. 2) durchgeführt hat.

Art. 8 Änderung b) Anzahl der Einheiten im Laufe des Jahres

¹ Eine Änderung der Anzahl der Jahreseinheiten im Laufe des Jahres (Art. 23a Abs. 3 SPG) muss vorgängig von der oder dem anerkannten freischaffenden Leistungsanbieternden bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres beim SoA beantragt werden, wenn sie 10 % der bewilligten Einheiten übersteigt. Sie betrifft insbesondere:

- a) Situationen, die den betreffenden anerkannten Leistungsanbieternden bekannt sind und in denen die Betreuung pausiert wurde und dringend wieder aufgenommen werden muss;
- b) Situationen, die nicht von einer oder einem anderen anerkannten freischaffenden Leistungsanbieternden aus derselben Region übernommen werden können.

² In Ausnahmefällen können Einheiten für einen bestimmten Zeitraum (insbesondere bei Mutterschaftsurlaub, längerem Ausfall infolge Unfall oder Krankheit, Sabbatical) an eine andere freischaffende Leistungsanbieternde oder einen anderen freischaffenden Leistungsanbieternden andere Fachperson aus der gleichen Region abgetreten werden. Der Antrag auf Delegation muss dem SoA mitgeteilt werden, welches diesen:

- a) zur Kenntnis nimmt, falls die oder der Leistungsanbieternde anerkannt ist;
- b) im Falle einer Delegation an eine nicht anerkannte Leistungsanbieternde oder einen nicht anerkannten Leistungsanbieternden, diese genehmigt oder ablehnt, unter Berücksichtigung von Artikel 5.

³ Das SoA entscheidet über solche Ausnahmen.

Art. 9 Änderung c) Umzug der Praxis

¹ Jeder geplante Praxismzug muss bei SoA beantragt werden.

² Das Gesuch wird vom SoA unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und der psychomotorischen Versorgung analysiert (Art. 23a Abs. 2 SPG und 4 Abs. 2 Bst. a der vorliegenden Richtlinien). Für die Gewährung oder Ablehnung einer neuen Anerkennung wird vorgängig eine Stellungnahme erstellt.

³ Bei einem Umzug erlischt die Anerkennung. Es wird ein neuer Entscheid über die Gewährung oder Ablehnung der Anerkennung in Zusammenhang mit Artikel 4 Abs. 2 und Artikel getroffen.

Art. 10 Änderung d) Beendigung der Tätigkeit

¹ Die oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbietende muss die Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit dem SoA sechs Monate im Voraus ankündigen.

² Die Anerkennung erlischt grundsätzlich am ersten Tag des Monats, der auf das vollendete 70. Altersjahr der anerkannten oder des anerkannten freischaffenden Leistungsanbietenden folgt.

Art. 11 Änderung e) Unterbrechung der Tätigkeit

¹ Aussergewöhnliche Situationen (wie Krankheit oder Unfall, die zu einer längeren Arbeitsunterbrechung führen, sowie ein Sabbatical) müssen dem SoA so schnell wie möglich mitgeteilt werden.

Art. 12 Veröffentlichung

¹ Die Liste der anerkannten freischaffenden Leistungsanbietenden wird auf der Website des SoA veröffentlicht.

Art. 13 Tarifvertrag und pädagogisch-therapeutisches Referenzsystem zur Anerkennungsvereinbarung

¹ Bei der Gewährung der Anerkennung werden der oder dem betreffenden freischaffenden Leistungsanbietenden diese Richtlinien, der Tarifvertrag und das pädagogisch-therapeutische Referenzsystem zur Anerkennungsvereinbarung in Kopie zugestellt. Deren Aktualisierungen werden automatisch vorgenommen und den betreffenden Leistungsanbietenden mitgeteilt.

² Die oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbietende ist verpflichtet, den Tarifvertrag und das pädagogisch-therapeutische Referenzsystem zur Anerkennungsvereinbarung einzuhalten.

Art. 14 Statistik

¹ Der oder die anerkannte freischaffende Leistungsanbietende übermittelt dem SoA bis zum 15. Mai jedes Kalenderjahres über einen gesicherten Kanal die Namensliste der Kinder oder Jugendlichen, die auf eine psychomotorische Therapie warten; dies erfolgt mit dem Einverständnis der Eltern und gemäss der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Vorlage für Kinder von der Geburt bis zum Ende der 1H und für Jugendliche vom Ende der obligatorischen Schulzeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

² Auf der Grundlage der gesammelten Daten erstellt das SoA eine kantonale Statistik über die Wartelisten.

³ Auf Anfrage des SoA übermittelt die oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbietende dem SoA weitere Statistiken.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) Beschwerde erhoben werden

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Die Artikel 4 Abs. 3 und 5 und die Artikel 7 und 8 in Zusammenhang mit der Gewährung von Einheiten treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

² Bis zu diesem Datum muss im Formular für das Erstgesuch die gewünschte Anzahl Einheiten nicht angegeben werden (Artikel 3 Abs. 2 Bst. a).

³ Während dieser Übergangszeit erfolgt die Zuteilung der Jahreseinheiten durch das SoA entsprechend dem Bedarf und einem jährlichen Budget für die Psychomotorik.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. November 2022 in Kraft.



Sylvie Bonyin-Sansonens

Staatsrätin, Direktorin